

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

SECO – Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

18. März 2008

**Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2007 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

**1. Allgemeines**

Die Arbeitslosenversicherung weist trotz einer guten Konjunkturlage und einem markanten Rückgang der Arbeitslosigkeit immer noch Fehlbeträge auf. Ein vertretbarer Abbau der angehäuften Schulden ist unter den heutigen Voraussetzungen nicht oder nicht im erwünschten Ausmass möglich. Wir unterstützen daher die Anstrengungen des Bundes mittels Massnahmen auf der Ausgaben – wie auch auf der Einnahmenseite die Arbeitslosenversicherung langfristig zu sanieren. Die Revision ist aufgrund der finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung notwendig. Trotz einzelner abweichender Anmerkungen erachten wir die Vorschläge im Grossen und Ganzen als ausgewogen. Bestehende, falsche Anreize werden eliminiert sowie die Kostentransparenz insgesamt verbessert. Ein Teil der vorgeschlagenen Sparmassnahmen ist deshalb bereits aus diesen Gründen an und für sich sinnvoll. Ebenfalls unterstützen wir die Absicht, die Arbeitslosenversicherung aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte auf eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit über einen Konjunkturzyklus hinaus neu auf 125'000 Personen auszulegen.

Eine erhöhte Kostentransparenz begrüssen wir. Gleichzeitig bedauern wir aber, dass ein wesentlicher Teil der Sanierungsmassnahmen Auswirkungen auf andere Teile des sozialen Sicherungssystems hat, so insbesondere auf die Sozialhilfe, was zu einer stärkeren finanziellen Belastung der Kantone und Gemeinden führt. Es wäre für uns wünschenswert, wenn Änderungen in Bereichen der sozialen Sicherung vermehrt unter einer gesamtheitlichen Betrachtung vorgeschlagen würden. Vehement lehnen wir die Erhöhung der Beteiligung der Kantone an den Kosten für die öffentliche Arbeitsvermittlung

und die arbeitsmarktlichen Massnahmen ab. Im Sinne einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fordern wir hier eine vollständige Entlastung der Letzteren.

Unter Vorbehalt ausdrücklich vorgebrachter Änderungsvorschläge sind wir mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die angestrebte Inkraftsetzung per 1.1.2011 bereits wieder in den nächsten Konjunkturabschwung fällt und sich damit prozyklisch auswirken wird.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln**

### ***Art. 2 Abs. 2 Bst. f (neu)***

Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund des Versicherungsprinzips niemand Beiträge bezahlen soll, wenn daraus nicht wenigstens potenziell ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung resultiert.

Andererseits ist zu bedenken, dass dadurch Probleme beim Inkasso der Beiträge und somit höhere Verwaltungskosten entstehen können. Seit der Schaffung der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist der Beitragsbezug den Arbeitslosenkassen übertragen. Das Beitragsinkasso durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung bedingt, dass der Kreis der Beitragspflichtigen der beiden Versicherungszweige übereinstimmt. Nur auf diese Weise kann der Einzug einfach und rationell bewältigt werden. Jede Ausnahme von diesem Grundsatz verkompliziert die Arbeit der Ausgleichskassen und erhöht die Verwaltungskosten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten müssten vom ALV-Fonds übernommen werden.

### ***Art. 18 Abs. 2***

Bei Schul- und Studienabgängern, deren Integration in den Arbeitsmarkt aus verschiedenen Gründen auf Hindernisse stösst, und deren Eltern nicht in der Lage sind, unterstützend einzugreifen, befürchten wir eine Verlagerung auf die Sozialhilfe, welche in diesem Fall zusätzlich kaum für die arbeitsmarktliche Integration dieser Bezückergruppe gerüstet ist. Eine relativ einfache Möglichkeit, die erhöhte Wartezeit für die betroffene Bezückergruppe abzuwenden, würde darin bestehen, die Studierenden aus der Gruppe der Beitragsbefreiten herauszulösen, und sie analog zu den minimalen AHV-Beträgen während des Studiums auch zur Bezahlung eines minimalen ALV-Beitrages zu verpflichten.

### ***Antrag:***

Die Beitragsbefreiung der Studierenden ist zu überprüfen.

### ***Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup>, 4 und 5***

Der Fokus der Arbeitsmarktpolitik muss auf der Wiedereingliederung ins normale Erwerbsleben liegen. Öffentliche arbeitsmarktliche Massnahmen sowie Zwischenverdienst können dazu interessante Instrumente bilden, dürfen aber nicht dazu führen, dass sie zur Generierung von Beitragszeiten oder im Fall des Zwischenverdienstes zu einem Dauerzustand werden. Wir begrüssen daher diese Änderungsvorschläge. Gleichzeitig halten wir aber fest, dass diese Sparmassnahmen Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben werden, deren Ausmass zurzeit allerdings noch nicht abgeschätzt werden kann.

**Art. 27 Abs. 2**

Die Einführung einer abgestuften, von der Beitragszeit abhängigen Bezugsdauer begrüssen wir. Damit kann dem Versicherungsprinzip vermehrt nachgelebt werden. Zurzeit ist jedoch nicht klar, welche Auswirkungen die Erhöhung der Beitragszeit von 12 auf 15 Monate zum Bezug von 400 Taggeldern haben könnte. Insbesondere welche spezifischen Bezügergruppen davon betroffen sein könnten. Entsprechende Zahlen liegen nicht vor, und wurden offensichtlich auch nicht gesucht. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass hier gewisse Gruppen rascher ausgesteuert werden, von denen zumindest ein Teil auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Das Gleiche gilt auch für die Erhöhung von 18 auf 22 Monate für den Bezug von 520 Taggeldern.

**Art. 27 Abs. 5**

Wir sind mit der vollständigen Streichung von Art. 27 Abs. 5 einverstanden und lehnen ebenfalls die vorgeschlagene Ersatzvariante ab. Die Vermeidung von Fehlanreizen und Ungleichbehandlungen kann nur mit einer ersatzlosen Streichung von Art. 27 Abs. 5 erreicht werden.

**Art. 59d**

Im Sinne der Kostentransparenz erscheint uns die vollständige Streichung von Art. 59d richtig zu sein. Hingegen sind wir der Auffassung, dass die Massnahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) besser verankert werden müssten. Zudem verlangen wir, dass bei zukünftigen IIZ-Projekten die Kostentragung von Anfang an korrekt gelöst werden muss.

**Art. 59e (neu)**

Mit der Fassung von Art. 59e (neu) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die in diesem Zusammenhang stehende Höhe des Plafonds wird wie bisher in einer Verordnung geregelt. Wir sind damit einverstanden, dass bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen ebenfalls Einsparungen erfolgen können und erachten die vorgeschlagenen 60 Millionen als angemessen. Hingegen muss für die Festlegung der Höhe des Plafonds in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) ein allseitig abgestütztes Modell gefunden werden.

**Art. 66 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Wir erachten es als Widerspruch, dass einerseits bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen mittels Herabsetzung des Plafonds Einsparungen von 60 Millionen erfolgen sollen, andererseits der Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse für eine bestimmte Altersgruppe ausgedehnt wird. Gleichzeitig wird argumentiert, dass diese Erhöhung zu keinen finanziellen Auswirkungen führt, weil die arbeitsmarktlichen Massnahmen plafoniert sind. In der Realität werden hier die Einarbeitungszuschüsse zu Lasten anderer Massnahmen ausgebaut. Wir schlagen deshalb vor, dass eine Formulierung analog zu Abs. 2 gewählt und nicht von einem absoluten Anspruch gesprochen wird. Dadurch erhalten die kantonalen Vollzugsstellen mehr Flexibilität in der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen.

**Antrag:**

<sup>2bis</sup> Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf längstens 12 Monate Einarbeitungszuschüsse.

**Art. 92 Abs. 7<sup>bis</sup>**

Die Erhöhung des Kantonsanteils an den Kosten für die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen lehnen wir ab. Im Sinne einer klaren Aufgabenzuteilung sollten die Kantone von dieser Kostenbeteiligung befreit werden. Zudem ist die aufgeführte Begründung für uns nicht nachvollziehbar. Es versteht sich zwar, dass bei einer Erhöhung der durch-

schnittlichen Arbeitslosigkeit von 100'000 auf 125'000 Personen die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen steigen. Andererseits werden in der gleichen Revisionsvorlage bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen Einsparungen von 60 Mio. Franken vorgeschlagen, die hier nicht eingerechnet sind. Ebenso wenig berücksichtigt sind die bereits mit der Einführung der Plafonierung erzielten Einsparungen sowie die höheren Beiträge, die infolge der Erhöhung der Erwerbstätigkeit (höhere beitragspflichtige Lohnsumme) erzielt werden.

#### ***Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....***

Grundsätzlich unterstützen wir den Willen des Bundes die Arbeitslosenversicherung zu sanieren und deren Schulden abzubauen. Hingegen lehnen wir die Einführung eines sogenannten Solidaritätsbeitrages ab. Dieser betrifft die Einkommen zwischen 106'800 und 267'000 Franken. Diese Einkommensklasse wird bereits heute in vielen Bereichen relativ stärker belastet als andere oder kann weniger von Entlastungen profitieren (z. B. Steuerprogression, Prämienverbilligung). Gleichzeitig werden damit Erwerbstätige erfasst, die prozentual weniger von Arbeitslosigkeit betroffen sind und folglich einen geringeren Anteil zur Verschuldung der Arbeitslosenversicherung beigetragen haben. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb diese Einkommenskategorie einen höheren Beitrag zum Schuldenabbau leisten soll. Im Weiteren verursacht der Bezug des Solidaritätsbeitrages bei den Arbeitgebern (v.a. KMU) und den Ausgleichskassen einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand und zusätzlichen Kosten (z. B. Einzelanpassungen von Informatikapplikationen). Dieser erhöht sich zusätzlich, wenn die Einführung während des Jahres erfolgt. Hier würden Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere für die variablen Lohnbestandteile, die nur einmal im Jahr festgesetzt und ausbezahlt werden (z. B. erfolgsabhängiger Bonus), zu einem massiven Zusatzaufwand führen.

#### ***Antrag:***

Der Satz „Für die gleiche Zeitdauer wird auf dem Beitrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben“ ist ersatzlos zu streichen.

### **3. Zusätzlicher Revisionspunkt Schlechtwetterentschädigung**

In der Vorlage unangetastet ist die Schlechtwetterentschädigung. Deren Anpassung bzw. Abschaffung wurde in der Expertenkommission zwar in Frage gestellt aber aus politischen Gründen nicht in der Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt. Die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung vermag zwar in ein paar einzelnen Branchen (v. a. Baugewerbe) zu einer Abdeckung eines Sonderrisikos führen, hingegen ist die damit erwirkte Verminderung der Arbeitslosigkeit nicht belegt. Zudem existieren heute weitaus wirksamere Instrumente (z. B. Jahresarbeitszeitmodelle) um allfällige Wetterrisiken abzudecken. Da es sich hier um ein nicht unwesentliches Sparpotenzial von rund 46 Mio. Franken handelt, beantragen wir diesen zusätzlichen Revisionspunkt in die Vorlage aufzunehmen.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

**Regierungsrat**  
Esther Gassler

Frau Landammann  
Rathaus / Ballussgasse 24  
4509 Solothurn  
[www.so.ch](http://www.so.ch)

sig.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber